



Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz e. V. Mühlendamm 3 10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)154(21)
gel. VB zur öffent. Anh. am
06.11.2023 - Cannabis
01.11.2023

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Frau Kirsten Kappert-Gonther

Ansprechpartnerin: Maja Wegener
Geschäftsführerin

per Email an
anja.luedtke@bundestag.de

E-Mail: wegener@bag-jugendschutz.de
Telefon: 030 400 40 310

Berlin, den 01. November 2023

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) (BT Drucksache 20/8704)

Kinder- und Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Kinder und Jugendliche sollen vor Gefährdungen geschützt und befähigt werden, Gefährdungen zu bewältigen und bewusst und kritisch damit umzugehen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) vertritt den präventiven, erzieherischen und den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu schützen und zu stärken. Die Prävention des Substanzkonsums und -missbrauchs ist eines der vorrangigen Ziele des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) bringt sich seit Beginn des Gesetzgebungsprozess aktiv in die Diskussion mit ein. Bereits im Herbst 2021 haben wir uns in einer ersten Stellungnahme [„Schutz und Entkriminalisierung!“](#) hierzu geäußert. Seitdem haben wir u.a. an den Hearings des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung aktiv teilgenommen und im Juli 2023 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf [„Kein Cannabisgesetz ohne Ausweitung und Verankerung der Prävention im Jugendschutz!“](#) abgegeben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung und nehmen folgendermaßen Stellung.

Kein Cannabisgesetz ohne Ausweitung und Verankerung der Prävention im Jugendschutz!

In der Präambel des Gesetzentwurfs wird betont, dass das Gesetz darauf abzielt, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Diese Zielsetzung wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. begrüßt, da mit dem anvisierten Paradigmenwechsel die Bedeutung einer zielorientierten Prävention aus Sicht des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes deutlich zunimmt.

Prävention

Zu den Kernaufgaben des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** als Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 14 SGB VIII) zählt die Suchtprävention. Durch den pädagogischen Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat die Kinder- und Jugendhilfe stets Angebote zur Alkohol- und Tabakprävention sowie zur Prävention illegaler Drogen entwickelt. Deshalb sprechen wir uns auch deutlich für eine eindeutige Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe in den **§ 8 Suchtprävention** aus. Maßnahmen der Prävention dürfen nicht ausschließlich in der Suchthilfe bzw. bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angesiedelt werden. Der **§ 14 im Achten Buch Sozialgesetzbuch** verweist auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der junge Menschen befähigen soll, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen. Auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Deshalb halten wir eine Verknüpfung von gesundheitsbezogener Prävention und Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendliche, deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte adressiert, für erforderlich. Hierfür müssen Mittel zur Aufklärung und Prävention für Länder und Kommunen langfristig zur Verfügung gestellt werden. Denn Suchtprävention im Kontext des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist vor Ort zu leisten – und nicht in einer Bundesbehörde.

Es ist bedauerlich, dass auch im Kabinettsentwurf die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung als alleinige Adressatin für die Suchtprävention genannt wird und unter Prävention allein die Suchthilfe, und nicht der erzieherische Kinder- und Jugendschutz benannt wird. Wir begrüßen, dass in den Erläuterungen zu §8 Suchtprävention explizit Präventionsprogramme für Kinder und Jugendliche benannt werden, welche diese Kompetenzen für einen späteren verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln ermöglichen sollen. Diese Programme müssen ausgebaut und auch nach §14 SGB VIII finanziert werden.

Ein weiterer Aspekt der Prävention bezieht sich im **§ 23 Abs. 4 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen** auf die sog. Präventionsbeauftragten. Diese sollen Kenntnisse im Rahmen der Teilnahme an Suchtpräventionsschulungen zu Cannabis bei den Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen erwerben. Wobei die Curricula der Schulungen von den ausrichtenden Einrichtungen erstellt werden sollen. Die BAJ spricht sich dafür aus, dass Schulungen sowie

Aus- und Fortbildung von Präventionsbeauftragten grundlegende (Qualitäts-)Kriterien erfüllen sollten, die vorab als Standards festgelegt werden. Die Curricula und die Jugendschutzkonzepte sollten vergleichbar sein. Dies würde auch für die Anbauvereinigungen eine Erleichterung bedeuten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die langjährig gewachsene Fachkompetenz der Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz (<https://www.jugendschutzlandesstellen.de/>) hin.

Im Rahmen der Verhältnisprävention erscheint die Verankerung eines **allgemeinen Werbe- und Sponsoringverbotes für Cannabis im § 6**, als auch für die neu zu gründenden Anbauvereinigungen positiv. Jedoch sollten die Entwicklungen und Darstellungen im Social-Media-Bereich ebenfalls berücksichtigt werden. Auch hier kommt Institutionen des Jugendmedienschutzes eine zentrale Aufgabe zu.

Die anvisierte **Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes im Artikel 6** befürwortet die BAJ ausdrücklich. Eine Ausweitung des Nichtraucherschutzes auf alle Varianten des Cannabiskonsums (Joint, elektronische Zigaretten, Geräte zur Verdampfung von Cannabisprodukten) ist dabei zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang befürwortet die BAJ auch den Auf- bzw. Ausbau des sogenannten **Drug-Checking**. Hierzu wurden bundesweite Regelungen zu Drug-Checking-Modellen im Juni 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Damit werden Konsumierende, auch konsumierende Jugendliche, besser vor gefährlichen Substanzen geschützt, die Drogen beigemischt sein könnten. Parallel dazu muss auch der Konsum von Alkohol und Tabak sowie der sogenannte Mischkonsum bei jungen Menschen im Blick behalten werden

Konsumverbot/ Konsum in der Öffentlichkeit

Wir begrüßen, dass das im Referentenentwurf im § 5 Abs. 1 ausgesprochene Konsumverbot für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im vorliegenden Kabinettsbeschluss geändert wurde. Ein Konsumverbot hätte eine rechtliche Verschärfung für Jugendliche bedeutet und eine Ungleichbehandlung von Jugendlichen und Erwachsenen.

Das im **§ 5 Abs. 1** verankerte **Konsumverbot in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen (Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention)**, hält die BAJ für wichtig. Wie auch in der Gesetzesbegründung dargestellt, sind aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes Konsumanreize für Kinder- und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden. Hierzu bedarf es u.a. einer verstärkten Aufklärung und Information für Erwachsene über die gesundheitlichen Gefährdungen des Passivkonsums, eine falsche Vorbildfunktion und generell einer damit verbundenen Verharmlosung. Die Regelung nach **§ 5 Abs. 2**, dass der Cannabiskonsum an Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, verboten wird, hält die BAJ darüber hinaus für sinnvoll. Durch eine Beschränkung des Konsums im öffentlichen Raum könnten Konsumanreize für sie reduziert werden.

Gleichzeitig weist die BAJ aber auf die (fehlende) Praktikabilität von Kontrollen für die Polizei- und Ordnungsbehörden hin, die als schwierig eingeschätzt werden z.B. bei der „**Schutzzone**“ von 200 Metern um Kinder- und Jugendeinrichtungen. Die Tatsache, dass

Cannabis in verschiedenen Formen konsumiert werden kann, dürfte die Kontrollproblematik in Fußgängerzonen zusätzlich erschweren.

Generell spricht sich die BAJ auch perspektivisch für ein Verbot von **Edibles** in jeglicher Form aus (Kekse, Popcorn, Brownies, Tee, Gummibärchen). Erfahrungen aus anderen Ländern verweisen auf die damit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen – besonders von Kleinkindern.

Die **Neuregelung der sog. Frühinterventionsprogramme für Jugendliche im § 7** ist gegenüber den früheren Vorschlägen der Eckpunkte des 2-Säulen-Modells zwar weitaus angemessener, hat mit dem vorliegenden Kabinettsbeschluss jedoch wieder eine Erweiterung sowie damit verbundene Unklarheiten erfahren. In diesem Zusammenhang verweist die BAJ auf die Tatsache, dass das Jugendamt nicht zu einem ausführenden Organ der Gesundheitsvorsorge werden kann.

Die in § 7 Abs. 2 benannte Verpflichtung, im Falle von Hinweisen auf die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den zuständigen örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, ergibt sich bereits aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (KKG; SGB VIII) – und besteht sowieso. Die in der Begründung zum Kabinettsbeschluss angelegte Verknüpfung von Besitz bzw. dem als risikohaft bezeichneten Konsum von Cannabis bei Jugendlichen bereits als Hinweis auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung zu deuten, erscheint jedoch sehr zweifelhaft. Bereits in Zeiten des geltenden Rechts sind Besitz und Konsum von Cannabis bei Jugendlichen nur in seltenen Fällen mit einer Gefährdung des Kindeswohls in Verbindung gebracht worden. Wie also sollen Polizei oder Ordnungsbehörden eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen feststellen, bloß aufgrund der Tatsache des (Erwachsenen erlaubten!) Besitzes oder Konsums von Cannabis? Liegt jedoch nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen vor, verfügt das Jugendamt mit den Angeboten und Maßnahmen gemäß §§ 27ff SGB VIII bereits jetzt über die Instrumentarien für eine auf den individuellen Fall indizierte Maßnahme der Hilfen zur Erziehung. In einem solchen Fall wird auch die Teilnahme an einem Frühinterventionsprogramm für Jugendliche in vielen Fällen alleine nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Die in § 7 Abs. 3 geplante Regelung, wonach das Jugendamt „darauf hinzuwirken (hat), dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen“, kann die BAJ nicht nachvollziehen. Einmal ist unklar, ob diese Regelung nur für die in §7 Abs.2 benannten Fälle gilt, oder für alle Fälle, in denen Jugendliche verbotswidrig Cannabis besitzen oder konsumieren. Sollte nach Einschätzung des Jugendamtes eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowieso verpflichtet, dem Einzelfall entsprechende angemessene Hilfen zur Erziehung anzubieten. Soll die Regelung für alle Fälle gelten, ist darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Jugendlichen weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat begehen, sondern lediglich ein verwaltungsrechtliches Verbot übertreten. In diesen Fällen scheint eine solche Vorgabe unverhältnismäßig, der Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an Präventions- oder Frühinterventionsprogrammen reicht aus. Die in der Gesetzesbegründung angesprochenen Interventionen bis hin zur Anrufung der Familiengerichte gemäß § 1666

BGB können nur eine letzte Maßnahme im Falle einer konkreten Kindeswohlgefährdung darstellen.

Als Maßnahme zur verbindlichen Teilnahme junger Menschen an pädagogischen Programmen erscheint dieses Instrument unverhältnismäßig.

Wir votieren für eine Streichung des § 7 Abs. 3.

Jugendschutz-Kontrollen

Ein wichtiger Aspekt im Jugendschutz ist die Kontrolle der gesetzlichen Regelungen. Die BAJ sieht daher beim sogenannten Eigenanbau von bis zu drei Cannabispflanzen das Problem der Kontrollierbarkeit, da diese im privaten Raum erfolgen. Bei dem im **§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum des Kapitels 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum** genannten straffreien Eigenanbau im privaten Raum sieht die BAJ vorrangig ein Problem bei der Kontrolle und dem Schutz der dort lebenden Kinder und Jugendlichen.

Mit Blick auf den **§ 10 Schutzmaßnahmen bei privatem Eigenanbau zum Eigenkonsum**, stellt sich auch das Problem des Passivrauchens, des falschen Vorbildverhaltens und der Verharmlosung des Cannabiskonsums bei cannabiskonsumierenden Erziehungsberechtigten und Erwachsenen, denen der Konsum mittels Weitergabe in den privaten Räumlichkeiten erlaubt ist. Das primäre Ziel, Kinder und Jugendliche konsequent vor dem Zugriff zu schützen, z.B. durch Grow-Boxen oder kindersichere Behältnisse, sowie Lüftungs- oder Luftfilteranlagen beim Nachbarschaftsschutz erscheinen schwer kontrollierbar. Hier sollten auch diejenigen Kinder im Blick behalten werden, die in Haushalten mit cannabiskonsumierenden Eltern aufwachsen. Studien zeigen für diese Kinder ein erhöhtes Risiko, später selbst eine Suchterkrankung zu entwickeln.

Auch die Kontrolle des im **§ 19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis (Abschnitt 3 Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen)** vorgeschriebenen maximalen THC-Gehalt von zehn Prozent und der Abgabe von höchstens 30 Gramm Cannabis pro Monat an Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren erscheint für die zuständigen Behörden schwierig zu kontrollieren.

Die Entstehung eines sog. „**grauen Marktes**“, der Durchreichungen ermöglicht und eine höhere subjektive Verfügbarkeit im öffentlichen Raum bietet, muss verhindert werden, da unter 18-Jährige dort leichter an Cannabis gelangen können.

Strafbarkeit / Entkriminalisierung

Die anvisierte Entkriminalisierung als ein Ziel der Legalisierung ist aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes zu begrüßen. Da es sich beim Cannabiskonsum Jugendlicher oftmals eher um einen Probier- bzw. gelegentlichen Konsum handelt, stellen die Entkriminalisierung des Besitzes und Konsums und die Streichung einer Eintragung im Bundeszentralregister (§ 40 Tilgungsfähige Eintragungen im Bundeszentralregister, Abschnitt 5 Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister) wichtige Aspekte dar.

Wir begrüßen, dass bei Verstößen gegen die Verbote nach § 2 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 bis zu der in § 3 Absatz 1 festgelegten Höchstgrenze von 25 Gramm Cannabis nach der Neuregelung fortan keine ordnungs- oder strafrechtlichen Sanktionen für Jugendliche vorgesehen sind.

Perspektiven

Zusammenfassend stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. fest, dass das Gesetz den Kinder- und Jugendschutz nicht verschlechtert. Voraussagen über einen möglichen Anstieg des Konsums bei Jugendlichen sind derzeit nicht valide zu treffen – können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der mit der Änderung der gesetzlichen Grundlage – bisher verboten für alle, dann erlaubt für Erwachsene – verbundene Paradigmenwechsel muss in der Prävention durch die (Weiter-)Entwicklung der Angebote zur Cannabisprävention aufgegriffen und finanziert werden. Wir fordern, dass Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen der Cannabisprävention gesetzlich verankert werden. Dabei sollen nicht nur Angebote für junge Menschen entwickelt und ausgebaut werden, sondern auch für deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte, um deren Erziehungskompetenzen angesichts der neuen rechtlichen Situation zu stärken

Parallel zum Ausbau und der Finanzierung der Prävention, bedarf es eines flächendeckenden Auf- und Ausbaus von Beratungs- und Therapieangeboten für junge Menschen mit Risikokonsum. Eine Kooperation zwischen der Suchthilfe und der Kinder- und Jugendhilfe ist zu befördern. Schulen sind als zentraler Lebensort junger Menschen in die konzeptionellen Überlegungen einzubeziehen.

Die Weiterentwicklung des Gesetzes im Rahmen der geplanten Evaluation bietet Spielraum für Änderungen. Parallel hierzu bedarf es einer kontinuierlichen Forschung zu den gesundheitlichen und psychosozialen Folgen des Cannabiskonsums bei Kindern und Jugendlichen sowie den Risikofaktoren für die Entwicklung eines problematischen Konsums.

Eine notwendige Klärung der neuen Regelungen und deren Auswirkungen auf Maßnahmen und für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe muss zeitnah erfolgen. Wir gehen davon aus, dass mit dem Inkrafttreten des CanG Auswirkungen auf die Einrichtungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten sind, in Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit, zum Umgang mit Cannabiskonsum in Jugendfreizeiten, Jugendzentren und der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Aus- und Fortbildung sowie Beratung von Fachkräften müssen angepasst, entsprechende Angebote entwickelt werden.

Im Rahmen der Legalisierung des Cannabiskonsums bei Erwachsenen muss ein effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet sein. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 14 SGB VIII kommt eine zentrale Bedeutung zu, sie sind langfristig sicherzustellen und ausreichend zu finanzieren. Prävention, niedrigschwellige Beratungs- und Therapieangebote sowie eine sichere Finanzierung bilden die 3-Säulen einer zukünftigen Cannabisprävention. Darüber hinaus bietet ein Policy-Mix aus Verhaltens- und Verhältnisprävention die Grundlage für einen erfolgreichen Kinder- und Jugendschutz – auch bei der Freigabe von Cannabis!